

1.1 Schwerpunkt Allgemeiner Teil Accent sur la partie générale

Nr. 55 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 4. Juni 2010 i.S. X. gegen Generalprokurator des Kantons Bern – 6B_168/2010

Art. 12 Abs. 2, 111 StGB: Verurteilung eines Rasers wegen eventualvorsätzlicher Tötung; Frontalkollision wegen massiv übersetzter Geschwindigkeit.

Das BGer hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach bei Unfällen im Strassenverkehr nicht ohne weiteres aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden kann. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todesfolgen ist bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung und in krassen Fällen anzunehmen, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass der Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden hat. Ein derart krasser Fall ist vorliegend gegeben. (Regeste forumpoenale)

Art. 12 al. 2, 111 CP: condamnation d'un fou du volant pour meurtre par dol éventuel; collision frontale avec un autre véhicule en raison d'un excès massif de vitesse.

Le Tribunal fédéral confirme sa jurisprudence selon laquelle, dans le contexte des accidents de la circulation routière, la haute vraisemblance de la survenance du résultat incriminé ne permet pas de conclure automatiquement à l'acceptation de cette dernière par le prévenu. En la matière, l'intention de causer la mort ou d'infliger des lésions corporelles, sous la forme du dol éventuel, ne peut ainsi être retenue qu'avec circonspection et dans des situations extrêmes, lorsqu'il résulte de l'ensemble des circonstances que le conducteur a opté en défaveur du bien juridique protégé. Dans le cas d'espèce, une telle situation extrême doit être retenue (Résumé forumpoenale)

Art. 12 cpv. 2, 111 CP: condanna di un pirata della strada per omicidio con dolo eventuale; collisione frontale con un altro veicolo a seguito di un grave eccesso di velocità.

Il Tribunale federale conferma la sua giurisprudenza secondo la quale, nell'ambito di incidenti della circolazione stradale, l'alta probabilità che subentra il risultato costitutivo del reato non permette automaticamente di concludere che l'imputato abbia accettato tale eventualità. In questa materia, il dolo eventuale in riferimento alle conseguenze mortali e alle lesioni personali può essere ammesso solamente con riserbo e in casi estremi, nei quali emerge dall'insieme delle circostanze che il conducente si è deciso contro il bene giuridico protetto. Nella fattispecie, un tale caso estremo è dato. (Regesto forumpoenale)

Sachverhalt:

Der 18½-jährige Automonteurlerhling X., Neulenker und erst seit 40 Tagen im Besitze des Führerscheins, fuhr mittags mit seiner Freundin A. von Lyss herkommend auf der nicht richtungsgetrenten Landstrasse Richtung Buetgen. Ausgangs Lyss wurde er von einem schwarzen Saab (Fahrer unbekannt) zunächst «ansaugend» verfolgt – ein «Spiel», das er durch Schalten und Tempoveränderungen mitmachte – und schliesslich überholt. X. reagierte darauf trotz mehrmaligen eindringlichen Warnungen und Bitten seiner Freundin, dies sein zu lassen, mit einer

Tempoverschärfung und setzte dem Saab ungeachtet des sonntäglichen Ausflugsverkehrs auf der relativ kurvenreichen Strasse mit massiv übersetzter Geschwindigkeit (um mindestens 48 km/h zu schnell) in krass ungenügendem Abstand nach. In einer leichten Linkskurve verlor X. die Herrschaft über sein Fahrzeug und kollidierte auf der Gegenfahrbahn frontal mit dem korrekt entgegenkommenden Fahrzeug von B. Sowohl die Fahrzeuglenkerin B. als auch A. erlagen auf der Unfallstelle ihren schweren Verletzungen. Objektiv kam das von der Vorinstanz als zuverlässig eingestufte verkehrstechnische Gutachten zum Schluss, dass die Kurve mit einem Radius von 215m von seinem VW Corrado in technischer Hinsicht hätte durchfahren werden können.

Das OGer BE sprach X. schuldig der mehrfachen eventualvorsätzlichen Tötung zum Nachteil von B. und A. und verurteilte X. zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Mit Beschwerde in Strafsachen wehrt sich X. gegen den Schuldspruch und beantragt, er sei lediglich wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen. Der vorliegende Fall entspreche fahrphysikalisch den Bundesgerichtsfällen, in welchen der Eventualvorsatz in Bezug auf die Tötung verneint worden sei; er habe mangels Erfahrung nicht erkannt, welche physikalischen Kräfte bei der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit auf seinen Wagen wirken würden, und geglaubt, er werde die Situation unter Kontrolle halten. Das BGer weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

[...]

1.3 [...] Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit oder das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass

forumpoenale-2010-331

der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintrete, sich das Risiko der Tatbestandserfüllung mithin nicht verwirkliche. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg derart in Kauf nimmt, «will» ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg «billigt» (BGE 133 IV 9 E. 4.1; 133 IV 1 E. 4.1; 130 IV 58 E. 8.3, eingehend BGE 96 IV 99 S. 101).

Für den Nachweis des Vorsatzes darf der Richter vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann. Zu den äusseren Umständen, aus denen dieser Schluss gezogen werden kann, gehörten auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE

130 IV 58 E. 8.4, mit Hinweisen). Zu den relevanten Umständen können auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 125 IV 242 E. 3c).

Ein Fahrzeuglenker, welcher eine riskante Fahrweise an den Tag legt, droht meistens durch sein gewagtes Fehlverhalten selbst zum Opfer zu werden. Die Annahme, der Fahrzeuglenker habe sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden und nicht im Sinne der bewussten Fahrlässigkeit auf einen guten Ausgang vertraut, darf deshalb nicht leichthin angenommen werden (BGE 130 IV 58 E. 9.1). Im Übrigen kann bei Unfällen im Strassenverkehr nicht ohne weiteres aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Erfahrungsgemäss neigen Fahrzeuglenker dazu, einerseits die Gefahren zu unterschätzen und andererseits ihre Fähigkeiten zu überschätzen, weshalb ihnen unter Umständen das Ausmass des Risikos der Tatbestandsverwirklichung nicht bewusst ist. Einen unbewussten Eventualdolus aber gibt es nicht. Eventualvorsatz in Bezug auf Verletzungs- und Todesfolgen ist bei Unfällen im Strassenverkehr daher nur mit Zurückhaltung und in krassen Fällen anzunehmen, in denen sich aus dem gesamten Geschehen ergibt, dass der Fahrzeuglenker sich gegen das geschützte Rechtsgut entschieden hat (BGE 133 IV 9 E. 4.4; insoweit zustimmend, allerdings mit Zurückhaltung VEST/WEBER, Anmerkungen zur Diskussion über den Eventualvorsatz bei Raserunfällen, in ZStrR 127/2009 S. 443 ff., 453; ebenso WEISSENBARGER, Tatort Strasse: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Strassenverkehrsstrafrecht im Jahre 2004, in Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, S. 432 f.; ohne Wertung DONATSCH/RYSER, Entwicklungen im Strafrecht, SJZ 101/2005 S. 474, sowie DONATSCH/CAVALLO, Entwicklungen im Strafrecht, SJZ 103/2007 S. 551). An der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche in der Lehre zu einem erheblichen Teil auch auf Kritik gestossen ist (siehe nur BOMMER, Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2007, in ZBJV 145/2009 S. 921 f.; GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, Tötungsvorsatz wider Willen? – Die Praxis des Bundesgerichts bei Raserdelikten, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2009, St. Gallen 2009, S. 561 ff.; RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre, 3. Aufl., Zürich 2007, § 16 N. 43 ff.), ist festzuhalten.

1.4 Das angefochtene Urteil verletzt kein Bundesrecht. Das gilt zunächst einmal für die Wissensseite. Der Beschwerdeführer fuhr trotz sonntäglichem Ausflugsverkehr kurz nach der Mittagszeit auf der relativ kurvenreichen Ausserortsstrecke Lyss-Büetigen mit massiv übersetzter Geschwindigkeit (mindestens 48 km/h zu schnell) und krass ungenügendem Abstand dem Saab hinterher, durch dessen Lenker er sich provoziert fühlte. Er fuhr dabei an der Stabilitätsgrenze seines Autos. Dass eine derartige halsbrecherische Fahrweise beim Befahren einer eher kurvenreichen Strecke zum Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug führen kann, war dem Beschwerdeführer – wie jedem andern Fahrzeuglenker – erkennbar, zumal auch die Warnungen und eindringlichen Bitten seiner Beifahrerin, es doch sein zu lassen, ihm die Gefährlichkeit seines Tuns (zusätzlich) vor Augen führen mussten. Überdies verfügte der Beschwerdeführer – er hatte den Führerausweis im Unfallzeitpunkt erst seit 40 Tagen – kaum über Fahrpraxis. Insoweit konnte er auch nicht davon ausgehen, auftretende Schwierigkeiten und kritische Situationen mit Fahrgeschicklichkeit bzw. zweckmässigen Reaktionen ausgleichen bzw. bewältigen zu können. Dass unter diesen Umständen (kurvenreiche Strecke, übersetzte Geschwindigkeit, krass ungenügender Sicherheitsabstand, andere Verkehrsteilnehmer) das sehr hohe Risiko eines Verkehrsunfalls mit schwerst möglichen Folgen für die Insassen des Autos wie auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer bestand, war dem Beschwerdeführer – wie die Vorinstanz zu Recht annimmt – bewusst. Das bestreitet dieser denn auch nicht. Vielmehr stimmt er der Vorinstanz

darin zu, gewusst zu haben, dass ein schwerer Unfall mit Todesfolge die Konsequenz seines Handelns sein könne.

Als erfüllt erweist sich beim Beschwerdeführer aber auch das Willenselement. Wie sich aus dem angefochtenen Entscheid ergibt, handelt es sich vorliegend um einen besonders krassen Fall, bei welchem der Schluss auf ein eventualvorsätzliches Handeln mit Bundesrecht im Einklang steht. Der Beschwerdeführer ist bei der Verfolgung des Saabs durch seine Fahrweise an der Grenze der Fahrstabilität seines Fahrzeugs unter Berücksichtigung seiner Unerfahrenheit ein äusserst hohes Risiko eingegangen. Die von ihm begangene Sorgfaltspflichtverletzung wiegt angesichts der vollständigen Ausserachtlassung fundamentalster Verkehrsregeln (Höchst-

forumpoenale-2010-332

geschwindigkeit, Sicherheitsabstand) sehr schwer. Wie die Vorinstanz zu Recht annimmt, erlaubten ihm die konkreten Umstände nicht mehr, ernsthaft darauf zu vertrauen, den als möglich erkannten Erfolg durch fahrerische Fähigkeiten vermeiden zu können. Dieser Schluss wird auch durch das verkehrstechnische Gutachten des DTC, woraus sich ergibt, dass die Kurve mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers bei der errechneten Geschwindigkeit von (mindestens) 128 km/h theoretisch zu bewältigen gewesen wäre, nicht in Frage gestellt, zumal daraus – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – nicht auf die effektiven Möglichkeiten des Beschwerdeführers geschlossen werden kann. Auf diese, d.h. auf dessen konkreten damaligen Fähigkeiten, kommt es nach richtiger vorinstanzlicher Auffassung aber an. Insoweit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt erst seit 40 Tagen im Besitze des Führerausweises war und damit als Neulenkler weder Fahrpraxis noch Fahrerfahrung aufwies. Sich unter diesen Umständen auf die festgestellte Verfolgungsjagd einzulassen, spricht für und nicht gegen die Inkaufnahme der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung. Ebenso wenig konnte das Rennen von Anfang März 2006 dem Beschwerdeführer Anlass geben, ernsthaft daran zu glauben, die Verfolgung des Saabs würde schon nicht in der Katastrophe enden. Denn damals war nur durch «pures Glück» ein Unfall verhindert worden. Wenn der Beschwerdeführer deshalb geltend macht, er habe geglaubt, er werde die Situation schon unter Kontrolle halten, liegt darin nur die blosser Hoffnung darauf, dass sich der Tatbestand dank glücklicher Fügung doch nicht verwirklichen werde, welche die Inkaufnahme des Erfolgs nicht ausschliesst (BGE 130 IV 58 E. 9.1.1; 6S.114/2005 E. 5 mit Hinweisen). Es kommt hinzu, dass hier, anders als in BGE 133 IV 1 und 9, die Lenkerin im entgegenkommenden Fahrzeug keinerlei Abwehrchance bzw. keine reelle Möglichkeit hatte, einen Unfall mit schwerwiegenden Konsequenzen einschliesslich Todesfolgen durch eine zweckmässige Reaktion abzuwenden. Der Nichteintritt des Erfolgs hing damit überwiegend oder gar ausschliesslich von Glück und Zufall ab. Indem der Beschwerdeführer mit seinem – erlaubterweise – tiefergelegten, 200 PS-starken Wagen die Verfolgungsfahrt («Nachbrettern») auf der relativ kurvenreichen Strasse unbeirrt durchzog, liess er es letztlich, wie die Vorinstanz richtig erkennt, im eigentlichen Sinn «darauf ankommen». Aufgrund der geschilderten Situation konnte er gar nicht anders, als ernsthaft mit der Tatbestandsverwirklichung zu rechnen. Dass er sich bei seiner Fahrt auch selbst gefährdete, ändert daran nichts. Sein Verhalten kann nicht mehr als blosser jugendlicher Übermut bzw. unverantwortlicher und rücksichtsloser Leichtsinn gewürdigt werden. Aus dem Geschehensablauf und unter Berücksichtigung der Warnungen und Bitten seiner Freundin, vom gefährlichen Tun abzulassen, ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nur darum ging, den Beweis seiner fahrerischen Überlegenheit zu erbringen bzw. dem Saabfahrer – auf dessen Herausforderung hin – den «Meister» zu zeigen. Dieses Ziel stellte er in Kenntnis aller Risiken über alles, auch über die eigene Sicherheit und diejenige seiner

Beifahrerin und anderer Verkehrsteilnehmer. Damit brachte er, wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, insgesamt zum Ausdruck, dass ihm der als möglich erkannte Erfolg gleichgültig war (vgl. BGE 130 IV 58 E. 9.1.1.). Aus diesen Gründen lässt sich das Verhalten des Beschwerdeführers nicht mehr als fahrlässiges Handeln würdigen.

[...]

Bemerkungen:

I. Mit dem vorstehenden Entscheid bestätigt das Bundesgericht seine rigide Gangart gegen «Raser» und lastet dem Beschwerdeführer, einem gerade erwachsenen Neulenkler, eine zweifache vorsätzliche Tötung an. Sowohl für den Tod der eigenen Freundin als Beifahrerin als auch für den Tod der Lenkerin des entgegen kommenden Fahrzeugs muss sich der Beschwerdeführer nach Art. 111 StGB verantworten und eine Freiheitsstrafe von immerhin fünf Jahren hinnehmen (vgl. zu diesem Entscheid auch ABO YOUSSEF, Zum Eventualvorsatz bei Raserfällen, *Anwaltsrevue*, 10/2010, erscheint demnächst). Die Argumentation des Bundesgerichts liegt ganz auf der Linie der bisherigen Praxis (vgl. E. 1.3) und kann daher nicht (mehr) überraschen. Zulasten des Beschwerdeführers wirft das Bundesgericht in die Waagschale: Erstens das enorme Risiko, das der Beschwerdeführer durch seine Fahrweise (Missachtung fundamentalster Verkehrsregeln, Ausflugsverkehr, kurvenreiche Strecke) in Kombination mit seiner Unerfahrenheit als Neulenkler eingegangen ist (E. 1.4), zweitens die Chancenlosigkeit der Lenkerin des entgegenkommenden Fahrzeugs, den Unfall «durch eine zweckmässige Reaktion abzuwehren» (E. 1.4; vgl. zum Kriterium der Abwehrchancen bereits BGE 131 IV 1, 4 f.; 133 IV 1, 7 f.) und drittens den Umstand, dass der Beschwerdeführer die Warnungen und Bitten seiner Freundin, von der Verfolgungsjagd abzulassen, beharrlich ignoriert hatte (E. 1.4). Diese Faktoren geben nach bundesgerichtlicher Lesart zusammen genommen das Bild eines «besonders krassen Falls» ab, «bei welchem der Schluss auf ein eventualvorsätzliches Handeln mit Bundesrecht im Einklang steht.» (E. 1.4).

II. Kritikwürdig ist am vorstehenden Entscheid vor allem, dass das Bundesgericht bei der Annahme eventualvorsätzlichen Handelns des Beschwerdeführers – stillschweigend – ein betont normatives Vorsatzverständnis an den Tag legt, das in dieser Extremform in der Schweiz bislang kaum Fürsprecher hat. Im Gegenteil: In der Vorsatztheorie ist die Sichtweise herrschend, die rechtliche Zuschreibung einer wissentlichen und willentlichen Herbeiführung des Erfolgseintritts sei an «wahren» oder doch wenigstens vermuteten psychischen Vorgängen im Kopf des Rasers auszurichten (vgl. BGE 96 IV 99, 101; JENNY, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], *BSK StGB I*, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 12 N 14; GRAVEN/STRÄULI, *L'infraction pénale punissable*, 2. Aufl., Bern 1995, 207; DONATSCH/TAG, *Verbre-*

forumpenale-2010-333

chenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006, 117; KILLIAS/KUHN/DONGOIS/AEBI, *Précis de droit pénal général*, 3. édition, Berne 2008, Chapitre 3, N 324; STRATENWERTH, *Die Straftat*, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teil 1, 3. Aufl., Bern 2005, § 9 N 58 f.; VEST/WEBER, *ZStrR* 127 [2009], 443, 444; kritisch zu diesem Ansatz GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, Tötungsvorsatz wider Willen? – Die Praxis des Bundesgerichts bei Raserdelikten, in: SCHAFFHAUSER [Hrsg.], *Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht* 2009, St. Gallen 2009, 561, 598 ff.; auf die soziale Bedeutung der Tat abstellend SEELMANN, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 4. Aufl., Basel 2009, 46).

Diese Konzeption gibt auch das Bundesgericht vor, soweit es dem Leser suggeriert, das Wissen und Wollen des Beschwerdeführers um die Tötung der Freundin und der Fahrzeuglenkerin des entgegenkommenden Fahrzeugs seien innere Tatsachen (vgl. zur Einordnung des Wissens und Wollens als Tatfrage [BGE 130 IV 58](#), 62; 133 IV 1, 4; 133 IV 9, 17), welche die Vorinstanz zutreffend eruiert habe (vgl. E. 1.4). Doch der Schein trügt. Die für die «Raserpsyche» primär kompetente Wissenschaftsdisziplin, die Verkehrspsychologie, erklärt das Internum des Rasers ganz anders als das Bundesgericht, wenn es dem Beschwerdeführer eine eventualvorsätzliche Tötung der Unfallopfer anlastet. So weicht das Persönlichkeitsprofil eines «Rasers» signifikant von demjenigen des sorgfältigen «Durchschnittsfahrers» ab, den das Bundesgericht im vorstehenden Entscheid zum Massstab erhebt. Die Fähigkeit des Rasers, die möglichen Konsequenzen seines Verhaltens kritisch zu hinterfragen, ist ausgeprägt schlecht und die Einschätzung seiner fahrerischen Verhaltensmöglichkeiten im Verkehr ausgeprägt hoch (GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 579 f.; BÄCHLI-BIÉTRY, Zur Psychologie und Psychopathologie des Raserphänomens, in: QUELOZ/RÖMER/CIMICHELLA/DITTMANN/STEINER [Hrsg.], Strassenverkehr, Auto und Kriminalität, Bern 2008, 203 ff.). Da der Beschwerdeführer seinem Fahrverhalten nach zu urteilen wohl der Prototyp eines Rasers ist, müsste dieser verkehrspsychologische Befund bei der rechtlichen Würdigung als Indikator für bloss fahrlässiges Handeln ins Gewicht fallen; und zwar nicht erst auf der Wollens-, sondern bereits auf der *Wissenseite* der Vorsatzprüfung. Denn wer – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – irrigerweise davon ausgeht, die Situation unter Kontrolle behalten zu können, erachtet eben deshalb den Erfolgseintritt subjektiv als *unwahrscheinlich* (GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 605 f.; vgl. auch [BGE 133 IV 9](#), 20).

Für den Rechtsanwender ist es allerdings überaus heikel, die rechtliche Prüfung derart stringent am mutmasslichen «psychischen Sachverhalt» auszurichten. Ein solches Vorgehen kann entweder als Ausdruck einer «dogmatisch sauberen» Subjektivierung und Individualisierung des Vorsatzes goutiert oder aber als obskurer Kniefall des Strafrechts vor den sozial geächteten Eigenheiten der Raserpersönlichkeit verunglimpft werden. Denn wenn dem Raser seine besonderen psychischen Verarbeitungsmechanismen bei der Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit zugutegehalten werden, wird er gegenüber dem gewissenhaften, regelkonformen Fahrzeuglenker tatbestandlich privilegiert (vgl. GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 629). Sowohl mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Allgemeinheit als auch mit der Idee eines an spezial- und generalpräventiven Zwecken ausgerichteten Strafrechts ist ein solches Privileg schwer zu vereinbaren.

Das vorstehende Urteil ist denn auch ein (weiteres) Musterbeispiel für die Abkehr der Praxis von einem subjektiv-individualisierenden Vorsatzverständnis (ebenso bereits [BGE 130 IV 58](#); BGer, Urteil v. 28.3.2006, [6S.114/2005](#)). Im Behauptungsstil weist das Bundesgericht die verkehrspsychologisch plausible und für bloss fahrlässigkeit sprechende Möglichkeit von sich, der Beschwerdeführer könnte sich – gerade *wegen* seiner mangelnden Fahrerfahrung – bei der Beherrschbarkeit des Fahrzeugs verschätzt und die eigenen Fahrfähigkeiten überschätzt haben (E. 1.4; vgl. dagegen die entlastende Argumentation in [BGE 133 IV 9](#), 20). Hilfreich für den Zuschreibungsakt ist sodann die in der Vorsatztheorie konsentiertere normative Schrumpfung der Wollenseite des Vorsatzes, die jeglichem Verteidigungsvorbringen des Täters zu seiner wirklichen inneren Haltung den Wind aus den Segeln nimmt: Der Erfolg kann gewollt gewesen sein, selbst wenn sich der Täter – wie es das Bundesgericht auch in diesem Fall zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt (E. 1.4) – einen guten Ausgang inständig erhofft (vgl. [BGE 130 IV 58](#), 64; JENNY, BSK, Art. 12 N 51; CORBOZ, in: ROTH/MOREILLON [Hrsg.], Commentaire Romand, Code pénal I, Basel 2009, Art. 12 N 53, 64, 72 f.; SEELMANN, 48).

Da dieser juristische Kniff aber gerade dazu dient, eine klare innere Ablehnung des Erfolgseintritts, d.h. ein eigentliches Nicht-Wollen des Erfolges im psychologischen Sinne, als rechtlich irrelevant zu überspielen, verliert der Vorsatz damit sein «psychisches Substrat» (vgl. die Kritik bei GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 601 ff.; ähnlich BOMMER, ZBJV 916, 923). Und zu Guter Letzt erledigt das Bundesgericht noch den Einwand der unerwünschten Selbsttötung – durch die bisherige Rechtsprechung präjudiziert (erfolglos in BGE 130 IV 58, 65, erfolgreich dagegen in BGE 133 IV 9, 19) – mit der psychologisch kaum haltbaren These, der Fahrzeuglenker habe sein Ziel, dem Kontrahenten «den Meister zu zeigen», «in Kenntnis aller Risiken über alles, auch über die eigene Sicherheit und diejenige seiner Beifahrerin und anderer Verkehrsteilnehmer» gestellt (E. 1.4; ebenso bereits BGE 130 IV 58, 65; vgl. aber die gegenteilige Argumentation in BGE 133 IV 9, 18 f.).

III. Aber selbst wenn man einem normativ-zuschreibenden Vorsatzverständnis zugetan ist und die Annahme von Eventualvorsatz bei Raserdelikten aus einem strafzweck-orientierten Blickwinkel heraus für angebracht hält, hinterlässt die Urteilsfindung im vorliegenden Falle einen schalen Beigeschmack.

Zum einen wäre im Rahmen einer fairen und daher möglichst umfassenden Gesamtbewertung des Geschehens eine

forumpoenale-2010-334

Unterscheidung nach Opferkategorien angezeigt gewesen, der sich das Bundesgericht verschliesst. Die dem Beschwerdeführer zugeschriebene Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben anderer (E. 1.4) mag man bezogen auf die unglückselige Lenkerin des entgegen kommenden Fahrzeugs noch plausibel finden. Dass dem Beschwerdeführer aber darüber hinaus auch der Verlust des eigenen Lebens und der Tod seiner Freundin einerlei gewesen sein soll (E. 1.4), ist bei lebensnaher Betrachtung eine abwegige Fiktion (vgl. auch BGE 133 IV 9, 18 f., in dem sowohl die drohende Selbsttötung als auch eine familiäre Verbindung zu den Opfern als entlastende Fahrlässigkeitsindikatoren gewichtet wurden; BOMMER, ZBJV 2009, 916, 922; GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 623 ff.).

Zum anderen ist verwunderlich, mit welcher Selbstverständlichkeit das Bundesgericht von der Vergleichbarkeit des vorliegenden Falles mit den sonstigen «besonders krassen Fällen» ausgeht, in denen die Schuldsprüche von Rasern wegen eventualvorsätzlicher Tötung bestätigt worden sind. Einen Ausreisser aus den 80er Jahren einmal ausgenommen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts v. 6.10.1986, referiert u.a. bei GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 583 f.; SCHULTZ, Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehrsrecht in den Jahren 1983–1987, Bern 1990, 93 ff.), betrafen diese Entscheide jeweils «Kamikaze-Fahrten», bei denen sich die Fahrzeuglenker über eine längere Strecke hinweg «filmreife» Rennen mit wechselseitigen, halsbrecherischen Überholmanövern lieferten und dadurch ganz offensichtlich das eigene Leben und das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel setzten (vgl. BGE 130 IV 58; BGer, Urteil v. 28.3.2006, 6S.114/2005). Daneben nimmt sich die simple Verfolgungsjagd («Nachbrettern», E. 1.4), zu der sich der Beschwerdeführer hinreissen liess, vergleichsweise harmlos aus (das Kräfteressen erinnert schon eher an den Sachverhalt in BGE 133 IV 9 ff., wo Tötungsvorsatz verneint wurde; nicht einmal ein aggressives Ramm-Manöver auf der Autobahn genügte in BGE 133 IV 1 ff. für die Annahme von Tötungsvorsatz; vgl. die Übersicht über sämtliche Sachverhaltskonstellationen bei GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 582 ff.), auch wenn die Folgen zweifelsohne erschütternd sind. Dieser letzte Kritikpunkt weist zugleich auf die neuralgische Stelle der bundesgerichtlichen Praxis bei Raserdelikten hin: Bei der für die Strafzumessung so bedeutsamen Prüfung des Tötungsvorsatzes ist am Ende eben entscheidend, ob nach Auffassung des

Bundesgerichts ein «besonders krasser Fall» vorliegt oder nicht – eine schwer objektivierbare Wertungsfrage, die sich je nach gewünschtem Ergebnis ebenso gut mit «ja» wie mit «nein» beantworten und mit der passenden Begründung versehen lässt (vgl. die Analyse der Argumentationstechnik des Bundesgerichts bei GODENZI/BÄCHLI-BIÉTRY, 561, 604 ff.; ebenso BOMMER; ZBJV 2009, 916, 922 f.) Neugier weckt nun die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellte Anhebung der Strafobergrenze für die fahrlässige Tötung: Wird das Bundesgericht den Anwendungsbereich des Eventualvorsatzes dann plötzlich schrumpfen und auch (vermeintlich) besonders krasse Raserfälle wieder unter Art. 117 StGB subsumieren?

Gunhild Godenzi

, Oberassistentin an der Universität Zürich